



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

3003 Bern, 22. Juni 2020

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Ökologische Aufwertung Burg (Wil ZH)
Projekt-Nr. 19-02-008

A. Sachverhalt

1. Ausgangslage

Durch diverse Bauvorhaben am Flughafen Zürich werden auch Lebensräume beeinträchtigt, die im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG¹ als schutzwürdig gelten. In der Regel lassen sich diese nicht vor Ort wiederherstellen, so dass für sie ausserhalb des eigentlichen Flughafenareals nach Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG Ersatz zu leisten ist.

2. Gesuch

2.1 Gesuchseinreichung

Am 2. Dezember 2019 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für ökologische Ersatzmassnahmen auf den Parzellen Nrn. 899 und 904 (WIL ZH) im Gebiet «Burg» ein. Unmittelbar an den Projektperimeter schliesst die Wegparzelle Nr. 903 (Wil ZH) an.

2.2 Begründung und Projektbeschrieb

Beim Vorhaben handelt es sich um eine Ersatzmassnahme im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für Naturwerte, die durch Bauvorhaben am Flughafen verloren gehen. Da der daraus resultierende Ersatz in und um den Flughafen nicht (mehr) möglich ist, wurden zusammen mit der Fachstelle Naturschutz (FNS) des Amts für Landschaft und Natur (ALN) ökologische Ersatzmassnahmen im Gebiet des Rafzerfeldes geprüft. Das vorliegende Projekt auf der Waldlichtung im Gebiet «Burg» ging als ein Resultat dieser Prüfung hervor.

Auf ca. 1,7 ha sollen einerseits durch Extensivierung und andererseits durch Bodenaustausch zur Ausmagerung im westlichen Teil der Fläche ökologisch wertvollere Lebensräume geschaffen werden. Die baulichen Massnahmen beschränken sich auf den Bodenaustausch sowie auf die Ausbildung von zwei astatischen Amphibienlaichgewässern², die der Zielart Gelbbauchunke als Lebensraum dienen sollen. Neben der Plangenehmigung wird auch die Festsetzung des Wertes der Massnahmen und die entsprechende Erhöhung des bereits bestehenden Ökoflächen-Pools³

¹ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

² Teiche oder Tümpel mit einem Abflussrohr zur periodischen Entleerung

³ vgl. dazu Erwägungen B.2.7.5 in der Plangenehmigung des UVEK vom 6. Juli 2014 «Umsetzung ökologischer Ersatzmassnahmen für verschiedene Bauvorhaben am Flughafen Zürich im Gebiet «Hundig», Gemeinden Glattpfaden und Bülach»

der FZAG um 141,8 Flächen-Wertepunkte gemäss RENAT-Methode⁴ beantragt; die Wertepunkte sind noch keinem konkreten Bauvorhaben zugeordnet und können bei ersatzpflichtigen Bauvorhaben angerechnet werden.

FZAG und ALN haben im Dezember 2018 eine Vereinbarung betreffend Kostenübernahme für die Schaffung und Pflege von ökologischen Ersatzflächen in den Gebieten «Chatzengraben / Galgenbuck», Gemeinde Eglisau⁵, und «Burg», Gemeinde Wil, samt Festlegung der dadurch erreichten Flächenwertepunkte abgeschlossen. Zwischen dem Bewirtschafter und der Baudirektion des Kantons Zürich wurde per 31. Juli 2019 eine Bewirtschaftungsvereinbarung für die Parzellen 899 und 904 abgeschlossen, die die Nutzung und eine allfällige ergänzende Beitragsabgeltung regelt.

Der Baubeginn war laut Gesuch für Anfang Mai, der Bauabschluss für Ende Juni 2020 vorgesehen; die Arbeiten sollen nun im Herbst 2020 ausgeführt werden. Es wird mit Baukosten von ca. Fr. 200 000.– gerechnet.

2.3 *Standort*

Waldlichtung «Burg», Parzellen-Nrn. 899, 903 und 904, Gemeinde Wil ZH.

Bei den Parzellen 899 und 904 handelt es sich gemäss dem kantonalen Richtplan und anderen kantonalen Inventaren um übriges Landwirtschaftsgebiet mit landwirtschaftlicher Nutzungseignungsklasse⁶ 9 (extensive Wies- und Weideland), aber nicht um eingetragene Fruchtfolgeflächen (FFF) im Sinn von Art. 3 und 6 RPG⁷ sowie Art. 28 RPV⁸. Ein Grossteil der Fläche ist als Biodiversitätsförderfläche (BFF) oder als kantonales Fördergebiet für den ökologischen Ausgleich ausgewiesen.

Bei der Parzelle Nr. 903 handelt es sich um eine Wegparzelle.

2.4 *Eigentumsverhältnisse und dingliche Rechte*

Die Parzellen Nrn. 899 und 904 (Wil ZH) sind im Eigentum von Herrn Thomas Siegrist, 8194 Hüntwangen, der mit der Unterzeichnung der erwähnten Dienstbarkeit und deren Eintrag im Grundbuch die Zustimmung zum Vorhaben bereits erteilt und das Gesuchsformular mitunterzeichnet hat. Die Wegparzelle Nr. 903 ist im Eigentum der

⁴ Methode zur Abschätzung des ökologischen Ersatzbedarfes, die gemeinsam von Bund, Kanton und FZAG in Auftrag gegeben und erarbeitet wurde; vom BAFU akzeptiert, aber nicht vorgeschrieben.

⁵ Über die Festlegung des ökologischen Werts der Nutzungsänderung Chatzengraben / Galgenbuck entscheidet das UVEK in einem separaten Entscheid, bauliche Massnahmen sind dort keine erforderlich.

⁶ Die landwirtschaftliche Nutzungseignung wird in 10 Klassen (NEK) ausgewiesen, wobei folgende Zuordnungen gelten: Standorte der NEK 1–5 sind als FFF geeignet, Standorte der NEK 6 sind als FFF bedingt geeignet und werden flächenmässig zur Hälfte gezählt, Standorte der NEK 7–10 sind als FFF ungeeignet.

⁷ Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz); SR 700

⁸ Raumplanungsverordnung; SR 700.1

Gemeinde Wil ZH, die das Gesuch ebenfalls mitunterzeichnet hat. Somit liegen die erforderlichen dinglichen Rechte für die Umsetzung des Projekts vor.

2.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben und folgende Beilagen:

- Technischer Bericht vom 8. November 2019 inkl. Anhängen;
- Unterschriftenblatt Grundeigentümer vom 1. Februar 2019; und
- Katasterplan 1:1000 vom 28. Oktober 2019.

2.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

3. **Instruktion**

3.1 *Anhörung*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Gemäss Protokoll der VPK⁹-Sitzung vom 28. März 2019 (VPK 02/19) hat das BAZL für das Vorhaben ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37 LFG¹⁰ festgelegt. Das Gesuch wurde daher weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Am 3. Dezember 2019 hörte das BAZL via Amt für Verkehr (AFV) den Kanton Zürich an.

Es wurden keine Einsprachen erhoben.

Am 5. Februar 2020 stellte das AFV dem BAZL und in Kopie der FZAG die Stellungnahmen der angehörten Fachstellen sowie der Gemeinden Wil ZH und Hüntwangen zu. Das BAZL hörte am 5. Februar 2020 die FZAG dazu an.

Am 21. Februar 2020 nahm die FZAG zu zwei Anträgen der kantonalen Koordinationsstelle Bau und Umwelt (KOBU) Stellung.

Nach Vorliegen der Stellungnahme der FZAG hörte das BAZL auch die Bundesämtler für Umwelt (BAFU) und Raumentwicklung (ARE) an, die am 14. (ARE) und am 15. April 2020 (BAFU) Stellung nahmen.

⁹ Verfahrensprüfungskommission der FZAG

¹⁰ Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz); SR 748.0

Schliesslich gab das BAZL der FZAG im Sinne von Art. 30 VwVG¹¹ Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Anträgen der Bundesstellen (Schlussbemerkungen), die die FZAG am 15. Mai 2020 einreichte.

Am 10. Juni 2020 gingen auf Anfrage des BAZL nochmals kurze Stellungnahmen von ARE und BAFU (E-Mail) ein.

Damit war die Instruktion abgeschlossen.

3.2 *Stellungnahmen*

Es liegen folgende Stellungnahmen vor:

- Gemeindeverwaltung Hüntwangen, Bauamt, 7. Oktober 2019 (Stellungnahme bereits vor Gesuchseinreichung durch die FZAG eingeholt);
- Gemeindeverwaltung Wil ZH, Bauamt, 5. Februar 2020;
- Koordination Bau und Umwelt (KOBU), Koordinationsstelle für Umweltschutz, vom 27. Januar 2020;
- ARE vom 14. April und 10. Juni 2020;
- BAFU vom 15. April und 10. Juni 2020 (E-Mail);
- FZAG vom 21. Februar und vom 15. Mai 2020.

¹¹ Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren (Verwaltungsverfahrensgesetz); SR 172.021

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Mit dem eingereichten Projekt sollen ökologische Ersatzmassnahmen realisiert werden, die durch Bauvorhaben am Flughafen bedingt sind. Da nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG das UVEK für die Erteilung der jeweiligen Plangenehmigungen zuständig ist, ist es wegen des direkten Sachzusammenhangs auch für den Erlass der vorliegenden Verfügung zuständig. Leitbehörde ist das BAZL.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37*i* LFG und den Bestimmungen der VIL¹², insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Das Vorhaben verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, seine Auswirkungen sind auf den Projektstandort beschränkt. Da sowohl die Gemeinde Wil als auch der Grundeigentümer dem Vorhaben schon vorgängig zugestimmt hatten und auch die Stellungnahme der Gemeinde Hüntwangen bei Gesuchseinreichung bereits vorlag, durfte davon ausgegangen werden, dass keine schutzwürdigen Interessen Dritter betroffen sind. Somit waren die Voraussetzungen für ein vereinfachtes Verfahren nach Art. 37*i* LFG erfüllt. Das PGV ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG¹³. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde. Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen nach RPG, NHG¹⁴; USG¹⁵, GSchG¹⁶, WAG¹⁷ und LFG vereinbar ist.

¹² Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

¹³ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

¹⁴ Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

¹⁵ Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz); SR 814.01

¹⁶ Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz); SR 814.20

¹⁷ Bundesgesetz über den Wald (Walddgesetz); SR 921.0

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) einhält sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung und des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermäßig behindert wird.

Eine Begründung für die Realisierung der Ersatzmassnahmen liegt vor (vgl. oben A.2.2). Sie ist nachvollziehbar. Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 Sach- und Raumplanung

2.2.1 Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)

Gemäss Festlegung 10 im SIL-Objektblatt vom 23. August 2017 für den Flughafen Zürich sind für die durch den Bau von Flughafenanlagen erforderlichen ökologischen Ersatzmassnahmen auch Flächen ausserhalb des SIL-Perimeters erforderlich. Solche Standorte sind auf die übergeordneten kantonalen Schutzkonzepte abzustimmen. Der Kanton sorgt dafür, dass sie in ausreichendem Umfang raumplanerisch gesichert werden, und die Flughafenhalterin ist für die Realisierung der Ersatzmassnahmen verantwortlich. Beim vorliegenden Projekt handelt es sich um eine ökologische Ersatzmassnahme, die auf Vorschlag der FNS am gewählten Standort realisiert werden soll. Eine Bewilligung nach RPG für Bauten und Anlagen ausserhalb von Bauzonen ist im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren nicht erforderlich.

2.2.2 Sachplan Fruchtfolgeflächen

Der Sachplan FFF wurde von Bundesrat am 8. Mai 2020 verabschiedet. In seiner Stellungnahme vom 10. Juni 2020 hält das ARE fest, der vorliegend relevante Grundsatz 14 des Sachplans FFF besage, dass bei einem Verbrauch von FFF im Rahmen der Realisierung von Bundesvorhaben grundsätzlich alle verbrauchten FFF, die in den kantonalen Inventaren verzeichnet sind, im gleichen Umfang und unter Berücksichtigung der Qualität mit Unterstützung der betroffenen Kantone zu kompensieren seien. Die am Standort für die ökologische Aufwertung vorgefundenen Flächen mit möglicherweise FFF-Qualität seien nicht im FFF-Inventar des Kantons Zürich verzeichnet.

2.2.3 Raumplanerische Interessenabwägung

Das ARE bemängelt, aus den Gesuchsunterlagen sei im vorliegenden Fall nicht ersichtlich gewesen, dass – bzw. ob – eine umfassende raumplanerische Interessenabwägung vorgenommen worden sei. Diese wäre unter Berücksichtigung des Kulturlandschutzes nachzuholen.

Hierzu ist festzuhalten, dass die FNS der FZAG den Standort vorgeschlagen hat. Eine Überprüfung der Informationen, die der Kanton Zürich via seinen GIS-Browser in den diversen Karten zur Verfügung stellt (Abfrage am 19. Juni 2020), ergibt für das Gebiet Burg Folgendes:

- Landwirtschaftliche Nutzungseignungsklasse 9N (extensive Wies- und Weide-land; limitierender Faktor: Hangneigung);
- keine eingetragene FFF;
- bestes Lebensraumpotenzial für ökologische Aufwertung für Magerwiesen;
- im östlichen Teil eingetragener Trockenstandort von nationaler Bedeutung (BAFU, 2003) mit eingetragenem Pflegplan für Naturschutzteilflächen;
- ausgeschieden als Biodiversitätsförderfläche (BFF) bzw. kantonales Fördergebiet für den ökologischen Ausgleich;
- zum grössten Teil Grundwasser-Schutzzonen gemäss GSchG mit folgenden Flächenanteilen: S1 1,8 %, S2 58,1% und S3 33,0 % und den entsprechenden Nutzungseinschränkungen; Rest 7,1 %: Gewässerschutzbereich A_u.

Daraus ergibt sich, dass die FNS den Standort Burg für den ökologischen Ersatz sorgfältig und zweckmässig bestimmt hat. Das Gebiet bleibt auch nach der Umsetzung der Massnahmen der landwirtschaftlichen Nutzung mit unveränderter Nutzungseignungsklasse erhalten, allerdings wird eine extensive Nutzung vorgeschrieben. Artenreiche Magerwiesen und Flächen mit TWW¹⁸-Qualität gehören seit jeher zur schweizerischen Kulturlandschaft, allerdings wurden sie nicht zuletzt durch die Intensivierung und Mechanisierung der Landwirtschaft zurückgedrängt. Zudem entsprechen Standort und Zweck des Vorhabens zweifellos der Stossrichtung der Biodiversitätsstrategie des Bundes, die der Bundesrat am 6. September 2017 verabschiedet hat. Weiter sind am Projektstandort keine FFF festgelegt bzw. in keinem Inventar des Kantons verzeichnet; es besteht somit keine FFF-Kompensationspflicht.

2.2.4 Fazit

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die raumplanerische Interessenabwägung durch das ALN vor der Zuweisung des Standorts an die FZAG hinlänglich erfolgt ist. Weiter ist festzuhalten, dass das Vorhaben keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen bewirkt und

¹⁸ Trockenwiesen und -weiden

die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Erteilung der Plangenehmigung für das Projekt am vorgesehenen Standort somit erfüllt sind. Aus der Sicht von Sach- und Raumplanung spricht daher nichts gegen die Plangenehmigung.

2.3 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung zu übernehmen sind:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.

Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.4 Stellungnahmen der Gemeinden

2.4.1 Stellungnahme der Gemeinde Wil ZH

Die Gemeinde Wil hält fest, sie habe gegen das Gesuch keine Einwände, sofern alle übergeordneten Vorschriften und Auflagen eingehalten würden. Anträge stellt sie daher keine und Auflagen erübrigen sich hier somit.

2.4.2 Stellungnahme der Gemeinde Hüntwangen

Laut Stellungnahme der Gemeinde Hüntwangen sind für sie nur die Auswirkungen der geplanten Massnahmen in der Schutzone S3 bezüglich der Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Gutbrunnen und Rotzlibach von Belang. Die Erwägungen zum Grundwasserschutz finden sich unter der Ziffer B.2.5.5 weiter unten.

2.5 Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in den eingereichten Unterlagen genannten Massnahmen sowie ihrer Anträge bewilligt werden könne. Sie beantragt der Entscheidbehörde,

- [1] ihre Anträge zu übernehmen und diese soweit nötig zu koordinieren.

2.5.1 Bodenschutz

Die KOBU hält fest, auf einem Teil der Fläche sei ein Bodenabtrag und der anschliessende Auftrag von kalkhaltigem Sand-Kies, analog dem Projekt Hundig, Gemeinde Glattfelden, vorgesehen. Aktuell bestehe die Vegetation in diesem Bereich aus einer Fettwiese ohne höheren ökologischen Wert. Eine reine Ausmagerung ohne Bodenabtrag würde im gegebenen Fall aus fachlicher Sicht in absehbarer Zeit nicht zum gewünschten Ergebnis führen und wäre somit über Jahrzehnte für seltene Arten nicht oder kaum nutzbar. Der Bodenabtrag und die ökologische Aufwertung lägen somit in öffentlichem Interesse und es bestehe durch diese Massnahme eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit, dass die Ziellebensräume geschaffen und langfristig etabliert werden könnten.

Laut KOBU würden Böden durch bauliche Eingriffe (Abtrag) sowie möglicherweise temporär durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Dabei müsse die Fruchtbarkeit der Böden erhalten bleiben, was einen sachgerechten Umgang mit Boden erfordere, um Bodenverdichtungen und Vermischungen von Ober- und Unterboden bzw. Untergrund zu verhindern. Abgetragener Ober- und Unterboden müsse wieder als Boden verwertet werden. Eine zulässige Verwertung sei jedoch noch

nicht ausgewiesen. Der abgetragene Oberboden solle an Dritte (Unternehmen) abgegeben werden; diese müssten gegenüber der Fachstelle Bodenschutz bestätigen, den abgetragenen Boden gesetzeskonform zu verwerten und der Fachstelle Bodenschutz zum Zeitpunkt der Verwertung den Verwertungsort sowie die verwerteten Mengen Ober- und Unterboden melden (Mustervorlage «Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden» unter www.boden.zh.ch/br). Die KOBU weist zudem darauf hin, dass eine andere Verwertung des abgetragenen Bodens eine Bewilligung erfordere.

Weiter hält die Fachstelle Bodenschutz fest, FFF seien zu schonen und Verluste gleichwertig zu kompensieren. Gemäss bodenkundlichen Erhebungen im technischen Bericht sei davon auszugehen, dass das Vorhaben zu einem direkten Verlust an FFF führe (landwirtschaftliche Nutzungseignungsklassen 2, 5 und 6). Der Nachweis für die Kompensation dieser Verluste sei noch nicht erbracht.

Gestützt auf diese Erwägungen beantragt die KOBU,

- [2] bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten seien die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekuhlivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br);
- [3] vor Baubeginn müsse der Fachstelle Bodenschutz das Ausmass der direkt und indirekt beanspruchten Fruchtfolgeflächen unter Angabe der pflanzennutzbaren Gründigkeit und der Nutzungseignungsklasse mitgeteilt werden;
- [4] vor Baubeginn müsse der Fachstelle Bodenschutz die Übernahme der Verwertungspflicht von abgetragenem Boden durch ein Unternehmen bestätigt werden;
- [5] es sei eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen. Für die bodenkundliche Fachperson sei der Fachstelle Bodenschutz vor Beginn der Bodenarbeiten ein Pflichtenheft zur Prüfung einzureichen, das dann verbindlich sei;
- [6] vor Baubeginn sei der Fachstelle Bodenschutz der Name der bodenkundlichen Fachperson mitzuteilen; und
- [7] unmittelbar nach Abschluss der Bodenaustauscharbeiten sei der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation der Bauausführung zuzustellen.

Das BAFU unterstützt die Anträge [2] bis [7] der KOBU; diese seien als Auflagen zu übernehmen (Antrag [12]). Mit Antrag [13] verlangt das BAFU, alle Massnahmen für den Bodenschutz seien durch eine akkreditierte bodenkundliche Baubegleitung oder durch eine anerkannte ausgewiesene Fachperson zu planen und zu realisieren.

Laut FZAG ist der KOBU-Antrag [3] abzuweisen, da keine FFF tangiert würden.

Wie unter Ziffer B.2.2 oben gezeigt, handelt es sich bei den fraglichen Flächen im Gebiet Burg nicht um FFF. Das UVEK kommt daher zum Schluss, dass es für den KOBU-Antrag [3] keine Grundlage gibt und er somit nicht als Auflage übernommen

werden kann. Die übrigen Anträge zum Bodenschutz hält das UVEK für gerechtferigt und gesetzeskonform; sie wurden von der FZAG auch nicht bestritten. Sie sind somit als Auflagen zu übernehmen. Der Antrag [13] des BAFU entspricht sinngemäss dem KOBU-Antrag [5]; er wird daher in der Form der KOBU übernommen.

2.5.2 Naturschutz

Die KOBU stellt fest, auf den Parzellen 899 und 904 plane die FZAG eine ökologische Ersatzmassnahme zur Schaffung von Lebensräumen für seltene Tier- und Pflanzenarten. Die geplante Massnahme sehe die Schaffung eines mageren Trockenstandorts mit Laichgewässern für seltene Amphibienarten sowie die Aufwertung der Wald- und Heckenbestände auf den Parzellen vor. Das Vorhaben befindet sich im Bereich des überkommunalen Naturschutzobjekts «Burg», Nr. 3604. Schutzobjekte von nationaler Bedeutung seien im Umfeld des geplanten Vorhabens nicht vorhanden. Bei den genannten Parzellen handle es sich um eine Waldlichtung, die aufgrund ihrer Exposition und klimatischen Lage ein hohes Potential für trocken-warme Lebensraumtypen aufweise. Dies zeige sich auch bereits im Vorhandensein eines kleinen Areals, welches bereits TWW-Qualität aufweise. Die Gemeinden Wil und Hüntwangen lägen ausserdem in einem TWW-Vorranggebiet. Mit dem Aufwertungsprojekt solle laut FZAG ein Gewinn nach RENAT-Methodik von 141,8 Flächenwertepunkte (FWP) erreicht werden.

Die KOBU hält fest, die Bewertungen von Ist- und Zielzustand und der daraus resultierende Punktegewinn seien schlüssig und nachvollziehbar. Sie stimmt dem Vorhaben unter diesem Aspekt zu, ohne weitere Anträge zu stellen.

Das BAFU hat Bemerkungen und Anträge, die sich auf die Bewertungsmethode, den Ersatzflächenpool sowie auf die Erfolgskontrolle und Berichterstattung beziehen. Zusätzlich stellt es einen Antrag zur Bekämpfung von Neophyten, da die Ausbreitung von invasiven Pflanzen gemäss Art. 15 Abs. 2 und Art. 52 Abs. 1 FrSV¹⁹ verhindert werden müsse.

Insbesondere hält es fest, die Bewertung der Massnahme sei gemäss RENAT-Methode erfolgt, wie bei Projekten der FZAG bisher üblich. Beim Projekt Revitalisierung der Glatt²⁰ wende die FZAG zum ersten Mal die Bewertungsmethode für «Eingriffe in schutzwürdige Lebensräume sowie die dazugehörende Ergänzung für Fliessgewässer» (BESB und BESB+) an. An einer Sitzung vom 12. Februar 2020 zwischen Kanton Zürich, BAZL und BAFU sei festgelegt worden, künftige Projekte der FZAG ebenfalls mit den Methoden BSEB bzw. BESB+ zu bewerten und zu bilanzieren. Es liege auf der Hand, dass für die Vergleichbarkeit Eingriffs- und Ersatzlebensräume mit derselben Methode bewertet werden müssten.

¹⁹ Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsvorordnung); SR 814.911

²⁰ Gesuch der FZAG vom 17. Dezember 2018, Verfahren noch nicht abgeschlossen

Bei der Aufwertung Burg handle es sich nicht um eine Ersatzmassnahme im Zusammenhang mit einem konkreten Bauvorhaben der FZAG, dessen Ersatzbedarf mittels RENAT bewertet worden sei. Da die ökologische Aufwertung Burg dem Massnahmenpool der FZAG als Ersatz für zukünftige Projekte angerechnet werden solle, scheine es am sinnvollsten, wenn die Beurteilung mit BESB-Punkten vorliege.

Zur vorgelegten Bewertung mit den 141,8 FWP nach RENAT äussert es sich nicht.

Das BAFU stellt folgende Anträge:

- [1] Vor dem Ausbringen der Direktbegrünung sei auf der gesamten Fläche eine sorgfältige Neophytenkontrolle vorzunehmen;
- [2] die Bewertung der ersatzpflichtigen künftigen Bauprojekte der FZAG, deren Ersatzbedarf mit der Aufwertung Burg abgegolten werden solle, habe mit der Bewertungsmethode BESB zu erfolgen. Die Aufwertung Burg sei daher ebenfalls mit der BESB-Methode zu bewerten;
- [3] die Ergebnisse der Wirkungskontrolle und die aktualisierte Punktebilanz der Aufwertung Burg seien bis spätestens fünf Jahre nach Umsetzung der Massnahmen oder aber zu dem Zeitpunkt, wenn von den Punkten im Rahmen eines konkreten Bauprojekts Gebrauch gemacht werde, dem BAZL zuhanden des BAFU und ALN einzureichen; und
- [4] dem BAFU und dem Kanton sei über die Bilanz des Ersatzmassnahmenpools regelmässig Bericht zu erstatten.

Als Begründung für die Anträge beruft sich das BAFU auf die Beschlüsse der Sitzung vom 12. Februar 2020 zwischen BAZL, BAFU und ALN.

In ihrer Stellungnahme vom 15. Mai 2020 beantragt die FZAG, die Anträge [2] und [3] des BAFU abzuweisen. Zwar stimme sie dem BAFU darin zu, dass die ersatzpflichtigen künftigen Bauprojekte der FZAG mit der Methode BESB bewertet werden. Allerdings habe sie das Projekt Burg am 2. Dezember 2019 eingereicht, d. h. zwei Monate vor der genannten Sitzung. Eine rückwirkende Anwendung des Entscheids des BAFU vom 12. Februar 2020 betreffend die für Flughafenprojekte anwendbare Bewertungsmethode lehne sie ab, insbesondere, weil die Wertepunkte des Ersatzprojekts Burg nicht an künftige Bauvorhaben angerechnet werden sollen, sondern für vom UVEK bereits genehmigte ersatzpflichtige Bauvorhaben, die noch nicht realisiert worden seien (z. B. Schnellabrollwege 34).

Hierzu teilte das BAFU auf Anfrage des BAZL am 10. Juni 2020 mit, aus den Gesuchsunterlagen sei nicht ersichtlich gewesen, dass die ökologische Aufwertung Burg als Ersatz für bereits vom UVEK bewilligte ersatzpflichtige Ausbauvorhaben der FZAG gelten solle, die ebenfalls nach der RENAT-Methode bewertet worden seien. In diesem Fall müsse die Ersatzmassnahme Burg in der vorgesehenen Berichterstattung der FZAG zur Bilanz der Ersatzmassnahmenpools (Antrag [4] des BAFU,

der sich auf die Resultate der Sitzung vom 12. Februar 2020 bezieht) als Ersatz für bereits bewilligte Projekte mit Bewertung nach der RENAT aufgeführt werden. Unter diesen Voraussetzungen sei es selbstverständlich damit einverstanden, auf den Antrag [2] zu verzichten.

Am Antrag [3] hält das BAFU aber fest, da die Wirkungskontrolle sowie die Bilanzierung der tatsächlich erzielten Bewertungspunkte der Ersatzmassnahme unabhängig von der Bewertungsmethode ohnehin erfolgen müsse.

Dem ist zuzustimmen. Das UVEK kommt somit zum Schluss, dass sich die BAFU-Anträge [1], [3] und [4] auf die einschlägigen gesetzlichen Grundlagen stützen und zweckmässig erscheinen. Sie sind als Auflagen in die Plangenehmigung zu übernehmen, wobei die Bilanz für das Ersatzvorhaben Burg nach RENAT-Punkten auszuweisen ist. Zum Antrag [4] ist zudem festzuhalten, dass das BAZL die genauen Modalitäten für die Berichterstattung noch nicht festgelegt hat. In der allgemeinen Form ist er aber in die Verfügung aufzunehmen.

Als Festlegung ist zudem aufzunehmen, dass dem Ökopunktepool der FZAG 141,8 RENAT-FWP gutzuschreiben sind.

2.5.3 Wald

Die KOBU und das BAFU halten fest, die geplanten Stillgewässer sowie der Abtrag des Oberbodens lägen teilweise im Waldabstandsbereich. Die Waldbeanspruchung werde im technischen Bericht behandelt. Aus waldrechtlicher Sicht liege beim Bodenabtrag und der Schaffung der Stillgewässer eine Unterschreitung des Waldabstands gemäss Art. 17 WaG vor. Gemäss § 3 KWaV²¹ seien Bauten und Anlagen innerhalb der Waldabstandslinie (von 30 m) oder bei deren Fehlen innerhalb eines Waldabstands von 15 m bewilligungspflichtig. Vollzug und Kontrolle der Unterschreitung des Waldabstands sei Sache der zuständigen kantonalen Fachstelle für Wald (Abteilung Wald des ALN).

Die KOBU stellt fest, dass die Erhaltung, Pflege und Nutzung des Waldes durch die geplanten Massnahmen nicht beeinträchtigt werden, weshalb die waldrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands erteilt werden könne und beantragt,

- [8] das Waldareal dürfe nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deposition von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden; und
- [9] der geplante Bodenabtrag müsse einen Mindestabstand von 2 m zur forstrechtlichen Waldgrenze aufweisen.

Das BAFU schliesst sich der KOBU-Beurteilung an. Es hält fest, die in der KOBU-Stellungnahme angeführten Anträge [8] und [9] seien in seinen Anträgen [5] bis [7]

²¹ Kantonale Waldverordnung; LS 921.11

sinngemäss integriert bzw. enthalten und müssten nicht separat aufgeführt werden.

Die BAFU-Anträge lauten:

- [5] Die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstands hätten unter Schonung des angrenzenden Waldareals zu erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren;
- [6] der geplante Bodenabtrag müsse einen Mindestabstand von 2 m zur forstrechtlichen Waldgrenze aufweisen; und
- [7] bei der Umsetzung des Vorhabens sei der kantonale Forstdienst einzubeziehen, namentlich bei Unterschreitung des Waldabstands.

Das UVEK kommt zum Schluss, dass die Anträge des BAFU auch die Anträge der KOBU zum Schutz des Walds abdecken und den Anforderungen gemäss WAG entsprechen; sie sind somit als Auflagen in die Plangenehmigung aufzunehmen.

Im Weiteren ist die Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands mit der vorliegenden Verfügung zu erteilen.

2.5.4 Archäologie

Laut KOBU liegt der Projektstandort in der archäologischen Zone 001 und in einer Jahrtausende alten Kulturlandschaft mit grossem archäologischem Potential. In den bis anhin fundleeren Zonen können bei Bauarbeiten unbekannte Fundstellen angeschnitten werden. Gemäss § 204 PBG²² hätten Staat, Gemeinden sowie jene Körperschaften, Stiftungen und selbständigen Anstalten des öffentlichen und privaten Rechts, die öffentliche Aufgaben erfüllen, in ihrer Tätigkeit dafür zu sorgen, dass Schutzobjekte geschont werden. Diese Verpflichtung umfasse auch die Sicherung des archäologischen Befundes, zumal dieser durch die Aushubarbeiten zerstört wird.

Die KOBU beantragt daher,

- [10] der Baubeginn sei mit der Kantonsarchäologie so früh wie möglich abzusprechen, damit sie vorgängig die nötigen Sondierungen und allenfalls Rettungsgrabungen durchführen kann. Den Anordnungen der Kantonsarchäologie sei Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kämen, dürfe die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde seien dem Gemeinderat und der Kantonsarchäologie umgehend anzugeben; und
- [11] die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gingen zu Lasten der Bauherrschaft.

²² Kantonales Planungs- und Baugesetz; LS 700.1

Diese Anträge stützen sich auf die einschlägigen Bestimmungen des PBG. Nach Art. 37 Abs. 4 LFG ist das kantonale Recht zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt, was hier offensichtlich nicht der Fall ist. Die Anträge [10] und [11] der KOBU sind daher als Auflagen zu übernehmen.

An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Vorschriften zum Grundwasserschutz gemäss Anhang 4 Ziff. 221, 222 und 223 GschV²³ ggf. auch von der Kantsarchäologie einzuhalten sind, eine entsprechende Auflage ist in die Verfügung zu übernehmen.

2.5.5 Grundwasserschutz

Laut Gesuch liegen die geplanten Baumassnahmen (Bodenabtrag und Erstellung der Laichgewässer) in der Grundwasserschutzzzone S3 um die Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Rötzlibach und Gutbrunnen (GWR I 1164) der Gemeinde Hüntwangen; für die Amphibienlaichgewässer über dem höchsten Grundwasserspiegel im Gewässerschutzbereich A_u. Zudem wird in den Zonen S3 und teilweise S2 die Bewirtschaftung einer Wiese extensiviert und in der Zone S2 soll im Bereich der Wegparzelle (Kat.-Nr. 903) Gehölz samt Wurzeln entfernt werden.

Die Grundwasserschutzzonen wurden mit Verfügung der Baudirektion Nr. 770/2003 genehmigt. Eine Gefährdung der Quellfassungen besteht primär während der Bauphase. Deshalb sollen die Fassungen vor dem Beginn der Bauarbeiten sowie mindestens zehn Tage nach deren Abschluss chemisch und bakteriologisch beprobt werden. Während der Bauphase ist ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall vorgesehen.

Die KOBU hält fest, dass gemäss technischem Bericht, Anhang 3, die Aushubkote über den wasserführenden Schichten liege. Trotz Abtrag des Oberbodens bleibe die Filterwirkung des Bodens aufgrund des geringdurchlässigen Unterbodens weitgehend erhalten, sodass keine zusätzliche Gefährdung der Trinkwassergewinnung zu erwarten sei. Da die Fläche aufgrund der Extensivierung zukünftig nicht mehr gedüngt oder mit Pflanzenschutzmittel behandelt werden dürfe, stelle das Vorhaben aus Sicht des Grundwasserschutzes eine Verbesserung der heutigen Situation dar.

Aufgrund dieser Beurteilung kommt die KOBU zum Schluss, dass die gewässerschutzrechtliche Zustimmung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG mit Auflagen erteilt werden könne und beantragt,

- [12] die «allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (Zone S) vom Januar 2010» (rev. 1. Oktober 2015) seien Bestandteil dieser Zustimmung;

²³ Gewässerschutzverordnung; SR 814.201

- [13] die Bestimmungen des mit Verfügung der Baudirektion Nr. 770/2003 genehmigten Schutzonenreglements der Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Rötzlibach und Gutbrunnen (GWR I 1164) seien verbindlich;
- [14] vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren Abschluss seien die Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Rötzlibach und Gutbrunnen durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Während der Bauphase (Aushub, Bauarbeiten unter Terrain sowie Hinterfüllungsarbeiten) sei ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall (Chemie und Bakteriologie) festzulegen; die Kosten seien durch die FZAG zu tragen. Die notwendigen Vereinbarungen seien frühzeitig direkt mit der Wasserversorgung der Gemeinde Hüntwangen sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analyseresultate seien unaufgefordert dem kantonalen Labor Zürich und dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz einzureichen; und
- [15] für den Ersatz des Oberbodens sei ausschliesslich sauberes Material zu verwenden; der Einsatz von Recyclingmaterialien sei nicht zulässig.

Das BAFU hält in Ergänzung zur KOBU-Stellungnahme fest, dass bei der Entfernung des Gehölzes samt Wurzeln in der Zone S2 durch eine hydrogeologische Baubegleitung sichergestellt werden müsse, dass es nicht zu einer unzulässigen Verminderung der schützenden Überdeckung komme. Die entstehenden Gräben seien so aufzufüllen, dass keine präferenziellen Fließwege ins Grundwasser entstehen könnten. Falls notwendig, seien die Wurzeln im Boden zu belassen.

Es beantragt,

- [9] die Anträge [12] bis [15] der Stellungnahme der KOBU seien umzusetzen;
- [10] das Projekt müsse vollumfänglich durch eine Fachperson der Hydrogeologie begleitet werden, die in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der betroffenen Fassung die Schutzmassnahmen festzulegen hat, die während der Arbeiten ergriffen werden müssen, um jegliche Gefährdung des Trinkwassers auszuschliessen. Ausserdem habe sie – ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen – vor Beginn der Arbeiten ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschaftsdispositiv sowie ein Unfalldispositiv einzurichten; und
- [11] jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grundwasser und das Trinkwasser hat, müsse der kantonalen Fachstelle gemeldet werden, damit er entsprechend den Weisungen der Fachstelle behandelt werden könne.

Die Anträge des BAFU ergänzen diejenigen der KOBU. Sie erscheinen zweckmässig, wurden von der FZAG nicht bestritten und werden als Auflagen übernommen.

Die gewässerschutzrechtliche Bewilligung nach Art. 19. Abs. 2 GSchG ist mit der vorliegenden Verfügung zu erteilen.

Die Gemeinde Hüntwangen hält fest, sie beurteile das Vorhaben nur in Bezug auf die Auswirkungen der geplanten Massnahmen in der Schutzzone S3 der Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Gutbrunnen und Rotzlibach.

Gemäss Schutzzonenreglement vom 3. April 2003 sei heute eine landwirtschaftliche Nutzung praktisch uneingeschränkt möglich. Allerdings sei die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngern nur mit Einschränkungen möglich. Durch den Abtrag des Oberbodens und den Ersatz durch ein Sand-Kies-Gemisch werde die Filterwirkung des Bodens leicht vermindert. Da die geplante Magerwiese jedoch nicht mehr gedüngt, gegüllt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden darf, werde der Schutz des Grundwassers gesamthaft verbessert. Die Filterwirkung durch den Unterboden und das neue Sand-Kies-Gemisch werde im Gutachten als gleichwertiger Schutz für die Gewässerschutzzone S3 angesehen.

Die Gemeinde Hüntwangen hält fest, das Verbot zum Austrag von jeglichen Düngern und Pflanzenschutzmitteln in der Zone S3 mit Oberbodenabtrag müsse grundeigentümerverbindlich geregelt (z. B. Servitut mit Eintrag im Grundbuch) und die Einhaltung von der FNS kontrolliert werden.

Dazu ist festzuhalten, dass gemäss der Vereinbarung zwischen der FZAG und der FNS betreffend «Kostenübernahme für die Schaffung und Pflege von ökologischen Ersatzflächen [...] im Gebiet Burg» vom Dezember 2018 (technischer Bericht, Anhang 4) die grundeigentümerverbindliche Absicherung der Ersatzmassnahme über Dienstbarkeitsverträge erfolgt. Die FNS tritt dabei als Dienstbarkeitsnehmerin auf, schliesst die erforderlichen Verträge ab und ist für deren Eintrag im Grundbuch besorgt. Die Kosten für den entsprechenden Grundbucheintrag können der FZAG in Rechnung gestellt werden. Somit ist die Forderung der Gemeinde Hüntwangen erfüllt. Im Übrigen ist auf die Erwägungen zum Grundwasserschutz weiter oben zu verweisen.

Weiter befürchtet die Gemeinde Hüntwangen, dass sie für Kosten für allfällige bauliche Massnahmen in der Zone S3, die sich aus Änderungen der gesetzlichen Vorschriften oder aus der Aufhebung des Dienstbarkeitsvertrags mit dem Grundeigentümer ergeben könnten, aufzukommen habe und beantragt, sie müsse von dieser Pflicht ausdrücklich entbunden werden.

Hierzu ist festzuhalten, dass das UVEK keine Gemeinde von Kosten entbinden kann, die sich auf gesetzliche Grundlagen oder deren Änderung stützen. Zudem ist heute nicht ersichtlich, welche Massnahmen in der S3 zukünftig Kosten verursachen könnten. Im Umweltrecht, namentlich in Art. 2 USG und Art. 3a GSchG ist festgehalten, dass derjenige die Kosten trägt, der Massnahmen nach diesen Gesetzen verursacht. Damit erweisen sich die Befürchtungen der Gemeinde Hüntwangen als unbegründet.

Hinweis: Bei der Durchsicht des Schutzzonenreglements der Gemeinde Hüntwangen für die Quellfassungen ist aufgefallen, dass sich dieses auf diverse bundesrechtliche Erlasse stützt, die inzwischen aufgehoben wurden, namentlich VWF²⁴ (aufgehoben per 1. Januar 2007) sowie StoV²⁵ und Pflanzenschutzmittel-Verordnung²⁶ (beide aufgehoben per 1. August 2005). Das UVEK empfiehlt der Gemeinde Hüntwangen deshalb, das Schutzzonenreglement zu überarbeiten und insbesondere die gesetzlichen Grundlagen im Art. 2 bei nächster Gelegenheit anzupassen.

2.6 Fazit

Das Gesuch für die ökologischen Ersatzmassnahmen im Gebiet «Burg», Parzellen-Nrn. 899, 903 und 904 (Wil ZH) erfüllt die gesetzlichen Anforderungen und kann unter Einhaltung der beschriebenen Auflagen genehmigt werden.

Die nach WAG und GSchG erforderlichen Bewilligungen können erteilt werden.

Die Massnahme weist ein Äquivalent von 141,8 Flächen-Wertepunkte gemäss RE-NAT-Methode auf; eine entsprechende Festlegung ist in die Plangenehmigung aufzunehmen. Die Wertepunkte sind noch keinem konkreten Bauvorhaben zugeordnet, sondern der FZAG im sogenannten Ökoflächen-Pool gutgeschrieben; sie können bei ersatzpflichtigen Bauvorhaben angerechnet werden.

Entgegenstehende Anträge werden im Sinn der Erwägungen abgewiesen.

2.7 Vollzug

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügten umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Zu diesem Zweck sind jeweils der Baubeginn und die Fertigstellung mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.afv.zh.ch/meldungen anzuzeigen.

²⁴ Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten; SR 814.202

²⁵ Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung); 814.013

²⁶ Verordnung vom über die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (Pflanzenschutzmittel-Verordnung); SR 916.161

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL²⁷, insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.). Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.– (aufwändige Stellungnahme nach Anhang GebV-BAFU²⁸, Ziffer 1).

Der Kanton Zürich weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren aus:

– KOBU (Staatsgebühr ALN Bodenschutz)	Fr. 300.00
– KOBU (Staatsgebühr ALN Naturschutz)	Fr. 132.20
– KOBU (Staatsgebühr ALN Wald)	Fr. 264.40
– KOBU (Ausfertigungsgebühr)	<u>Fr. 30.40</u>
– Total:	Fr. 997.00

Sonst macht niemand Gebühren geltend.

Die Prüfungs- und Behandlungsgebühr der KOBU für den Aufwand der kantonalen Fachstellen geben zu keinen Bemerkungen Anlass und werden in dieser Höhe genehmigt.

Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die KOBU.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG²⁹ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2019 hat die Departementsvorsteherin die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

²⁷ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; SR 748.112.11

²⁸ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (Gebührenverordnung BAFU) SR 814.014

²⁹ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; SR 172.010

5. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Dem BAFU, dem ARE und dem Kanton Zürich (via AFV) wird die vorliegende Verfügung zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFV die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinden mit Kopien.

C. Verfügung

1. Gegenstand

Das Vorhaben der FZAG für ökologische Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG für schutzwürdige Naturwerte, die durch Bauvorhaben am Flughafen verloren gehen auf den Parzellen-Nrn. 899, 903 und 904, Gemeinde Wil ZH, mit den Elementen

- Bodenaustausch zur Ausmagerung des Bodens;
 - Änderung der Bewirtschaftung (Extensivierung);
 - Erstellung von zwei astatischen Amphibienlaichgewässern
- wird wie folgt genehmigt:

1.1 Standort

Waldlichtung «Burg», Parzellen-Nrn. 899, 903 und 904, Gemeinde Wil ZH.

1.2 Massgebende Unterlagen

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 2. Dezember 2019 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- technischer Bericht, Quadra GmbH, 8057 Zürich, 8.11.19;
- Vereinbarung zwischen FZAG und FNS betreffend Kostenübernahme für die Schaffung und Pflege von ökologischen Ersatzflächen im Gebiet «Burg», Gemeinde Wil ZH und Festlegung der dadurch erreichten Flächenwertepunkte vom Dezember 2018;
- Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Grundeigentümer, Herr Thomas Siegrist (Parzellen 899 und 904), und der Baudirektion des Kantons Zürich, inkl. Kataster- und Pflegeplan und Grundbuchenmeldung, jeweils vom 31.7.2019; und
- Plan Nr. 3417, Katasterplan, Situation 1:1000, FZAG / Quadra GmbH, 28.10.19.

2. Bewilligungen

- 2.1 Die Bewilligung nach Art. 17 Abs. 3 WAG (Unterschreitung des Waldabstands) wird unter Auflagen erteilt.
- 2.2 Die Bewilligung nach Art. 19 Abs. 2 GSchG (Arbeiten in den Grundwasserschutz-zonen) wird unter Auflagen erteilt.

3. Festlegung

Die Massnahme weist ein Äquivalent von 141,8 Flächen-Wertepunkte gemäss RE-NAT-Methode auf; das noch keinem konkreten Bauvorhaben zugeordnet ist, es ist daher dem Ökoflächen-Pool der FZAG gutzuschreiben.

4. Auflagen

4.1 Allgemeine Bauauflagen

- 4.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 4.1.2 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig beim Amt für Verkehr, Flughafen / Luftverkehr, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich, einzureichen oder per Mail an afv-tvl@vd.zh.ch zu senden.
- 4.1.3 Mit dem Bau darf erst nach Vorliegen allfälliger noch ausstehender Zustimmungen begonnen werden.
- 4.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 4.1.5 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFV frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.afv.zh.ch/meldungen zu melden.
- 4.1.6 Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 4.1.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Baubewilligung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 4.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

4.2 Auflagen zu Umwelt-, Natur- und Heimatschutz

- 4.2.1 Wo im Folgenden nicht etwas anderes verfügt wird, sind die Massnahmen gemäss dem technischen Bericht einzuhalten bzw. umzusetzen.
- 4.2.2 Bei der Planung und Ausführung bodenrelevanter Arbeiten sind die Vorgaben der Richtlinien für Bodenrekultivierungen des Kantons Zürich vom Mai 2003 massgebend (Richtlinien unter www.boden.zh.ch/br).
- 4.2.3 Vor Baubeginn muss der Fachstelle Bodenschutz des ALN die Übernahme von abgetragenem Boden durch ein Unternehmen bestätigt werden.
- 4.2.4 Es ist eine bodenkundliche Fachperson beizuziehen, für die der Fachstelle Bodenschutz vor Beginn der Bodenarbeiten ein Pflichtenheft zur Prüfung einzureichen ist, das dann verbindlich ist. Der Name der bodenkundlichen Fachperson ist der Fachstelle Bodenschutz vor Baubeginn mitzuteilen.
- 4.2.5 Unmittelbar nach Abschluss der Bodenaustauscharbeiten ist der Fachstelle Bodenschutz eine Dokumentation der Bauausführung zuzustellen.
- 4.2.6 Vor dem Ausbringen der Direktbegrünung ist auf der gesamten Fläche eine sorgfältige Neophytenkontrolle vorzunehmen.
- 4.2.7 Die Ergebnisse der Wirkungskontrolle und die aktualisierte Punktebilanz der Aufwertung Burg sind bis spätestens fünf Jahre nach Umsetzung der Massnahmen oder aber zu dem Zeitpunkt, wenn von den Punkten im Rahmen eines konkreten Bauprojekts Gebrauch gemacht wird, dem BAZL zuhanden des BAFU und ALN einzureichen.
- 4.2.8 Dem BAFU und dem Kanton ist über die Bilanz des Ersatzmassnahmenpools regelmässig Bericht zu erstatten.
- 4.2.9 Die Arbeiten mit der Unterschreitung des Waldabstands müssen unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, im Wald Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 4.2.10 Der geplante Bodenabtrag muss einen Mindestabstand von 2 m zur forstrechtlichen Waldgrenze aufweisen.
- 4.2.11 Der kantonale Forstdienst ist der Umsetzung des Vorhabens einzubeziehen, namentlich bei Unterschreitung des Waldabstands.

- 4.2.12 Der Baubeginn ist mit der Kantonsarchäologie so früh wie möglich abzusprechen. Allfälligen Anordnungen der Kantonsarchäologie ist Folge zu leisten. Falls in Abwesenheit von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Kantonsarchäologie Funde zum Vorschein kommen, darf die Fundsituation nicht verändert werden. Die Funde sind der Gemeinde Wil und der Kantonsarchäologie umgehend anzuzeigen.
- 4.2.13 Die Kosten für archäologische Sondierungen und Rettungsgrabungen (Feldarbeit und archivfähiges Aufarbeiten der Dokumentation) gehen zu Lasten der Bauherrschaft.
- 4.2.14 Die Vorschriften zum Grundwasserschutz gemäss Anhang 4 Ziff. 221, 222 und 223 GschV sind einzuhalten – ggf. auch von der Kantonsarchäologie.
- 4.2.15 Die «allgemeinen Nebenbestimmungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen vom Januar 2010» (rev. 1. Oktober 2015) sind zu beachten.
- 4.2.16 Die Bestimmungen des mit Verfügung der Baudirektion Nr. 770/2003 genehmigten Schutzzonenreglements der Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Rötzlibach und Gutbrunnen (GWR I 1164) sind verbindlich.
- 4.2.17 Vor Beginn der Bauarbeiten sowie frühestens zehn Tage nach deren Abschluss sind die Quellfassungen Burg, Moosbrunnen, Rötzlibach und Gutbrunnen durch ein akkreditiertes Labor chemisch und bakteriologisch zu beproben. Während der Bauphase (Aushub, Bauarbeiten unter Terrain sowie Hinterfüllungsarbeiten) ist ein zweiwöchentliches Beprobungsintervall (Chemie und Bakteriologie) festzulegen; die Kosten sind durch die FZAG zu tragen. Die notwendigen Vereinbarungen sind frühzeitig direkt mit der Wasserversorgung der Gemeinde Hüntwangen sowie dem entsprechenden Labor zu treffen. Alle Analysenresultate sind unaufgefordert dem kantonalen Labor Zürich und dem AWEL, Abteilung Gewässerschutz einzureichen.
- 4.2.18 Für den Ersatz des Oberbodens ist ausschliesslich sauberes Material zu verwenden; der Einsatz von Recyclingmaterialien ist nicht zulässig.
- 4.2.19 Das Projekt muss durch eine Fachperson der Hydrogeologie begleitet werden, die in Absprache mit der kantonalen Fachstelle und dem Eigentümer der betroffenen Fassungen die Schutzmassnahmen zur Vermeidung einer Gefährdung des Trinkwassers festzulegen hat. Zudem hat sie – ebenfalls in Absprache mit den genannten Stellen – vor Beginn der Arbeiten ein situationsgerechtes Überwachungs-, Alarm- und Bereitschafts- sowie ein Unfalldispositiv zu erstellen.
- 4.2.20 Jeder Vorfall, der möglicherweise Folgen für das Grund- bzw. Trinkwasser hat, ist der kantonalen Fachstelle zu melden.

5. Entgegenstehende Anträge

Entgegenstehende Anträge werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

6. Gebühren

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der FZAG aufgerichtet. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.–.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 997.–; die Rechnungsstellung an die FZAG erfolgt durch die KOBU.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

7. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird inkl. Beilagen und den massgebenden Unterlagen per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBE, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Bundesamt für Umwelt, Sektion UVP und Raumordnung, 3003 Bern
- Bundesamt für Raumentwicklung, Sektion Bundesplanungen, 3003 Bern
- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.



Marcel Zuckschwerdt
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit der Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Frist steht still vom 15. Juli bis und mit dem 15. August.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.